Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10280 – ABP/Slaney/Linden)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 236/07)

1. Am 10. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ABP Food Group („ABP“, Irland),

— Slaney Foods International („Slaney“, Irland), derzeit von ABP und Fane Valley gemeinsam kontrolliert,

— Linden Foods Limited („Linden“, Irland), derzeit von ABP und Fane Valley gemeinsam kontrolliert.

ABP übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Slaney und Linden. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ABP: Schlachtung von Rindern und Schafen (einschl. Lämmern), Verarbeitung des Fleisches sowie Sammlung und Verarbeitung zugehöriger tierischer Nebenprodukte,

— Slaney und Linden: Schlachtung von Rindern und Schafen, Verarbeitung des Fleisches sowie Sammlung und Verarbeitung tierischer Nebenprodukte in Irland und Belgien (Slaney) und im Vereinigten Königreich (Linden).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10280 - ABP/Slaney/Linden

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN